

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 70 AY 232/17 ER



Beschluss

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

- Antragstellerin -

Proz -Bev.:
Rechtsanwälte Gerloff & Gilsbach,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 1597/2017 VGE -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

- Antragsgegner -

hat die 70. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 30. Januar 2018 durch ihren Vorsitzenden,
den Richter am Sozialgericht Ploetze, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung dem Grunde nach verpflichtet, der Antragstellerin für den Zeitraum ab dem 30.01.2018 bis zum 31.05.2018, längstens jedoch für die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts der Antragstellerin im Bundesgebiet, vorläufig Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.

- 2 -

Der Antragstellerin wird für das einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht Berlin mit Wirkung vom 15.01.2018 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Der am 20.12.2017 bei Gericht eingegangene einstweilige Rechtsschutzantrag der Antragstellenn. mit dem sie beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 20.12.2017 zu bewilligen,

war zunächst in entsprechender Anwendung des § 123 SGG, unabhängig von der konkreten Fassung des gestellten Antrags und bei verständiger Würdigung des verfolgten Begehrens, dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin für den Zeitraum ab dem 20.12.2017 vorläufig Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren.

Denn das Begehren der Antragstellerin, die gegenwärtig nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG, sondern privat bei ihren volljährigen, in Berlin lebenden Kindern untergebracht ist, ist erkennbar darauf gerichtet, die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu erhalten.

Der dahingehend ausgelegte Antrag, bei dem es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG handelt, ist zulässig und in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

- 3 -

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, soweit sie für den Zeitraum vom 30.01.2018 bis zum 31.05.2018 die vorläufige Gewährung von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG begehrt (dazu 1.). Soweit die Antragstellerin für darüberhinausgehende Zeiträume die Gewährung von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG beansprucht, hat sie einen Anordnungsgrund hingegen nicht glaubhaft gemacht, so dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung insoweit teilweise zurückzuweisen war (dazu 2.).

1

Die Antragstellerin hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass ihr gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Gewährung der Grundleistungen gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG zusteht (Anordnungsanspruch). Dieser Anspruch steht Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG zu, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG untergebracht sind.

Diese Voraussetzungen sind bei der Antragstellerin erfüllt.

Die Antragstellerin ist leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG. Dies ergibt sich entweder aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG oder jedenfalls aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Denn die Antragstellerin ist venezolanische Staatsangehörige und sie hält sich gegenwärtig tatsächlich im Bundesgebiet auf. Sie verfügte wegen des von ihr gestellten Asylantrags und des ausgestellten Ankunftsnachweises (§ 63a Abs. 1 AsylG) jedenfalls ursprünglich über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG, so dass sie, sofern diese Aufenthaltsgestattung weiterhin wirksam sein sollte, zum Kreis der leistungsberechtigten Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG gehören würde. Sofern die Aufenthaltsgestattung der Antragstellerin wegen der bereits erfolgten Ablehnung des Asylantrags (Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27.09.2017) zwischenzeitlich gemäß § 67 Abs. 1 AsylG erloschen sein sollte, wäre die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig, so dass sie in diesem Fall zum Kreis der leistungsberechtigten Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG gehören würde.

Die Antragstellerin ist gegenwärtig nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG, sondern privat bei ihren volljährigen, in Berlin lebenden Kindern untergebracht.

Die Antragstellerin hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG einem Anspruch auf Gewährung der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nicht entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Einkommen und Vermögen, über das verfügt

- 4 -

werden kann, von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubauchen.

Die Antragstellerin selbst verfügt, was zwischen den Beteiligten letztlich unstreitig ist, zurzeit während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet über kein eigenes Einkommen. Zudem hat die Antragstellerin durch die eingereichte eidesstattliche Versicherung (Bl. 25 der Gerichtsakte), wonach sie in Europa über kein Bankkonto verfüge, wonach sich auf ihrem Bankkonto in Venezuela lediglich noch ein Guthaben in Höhe von etwa 100,00 € befände und wonach sie weder in Südamerika noch in Europa über anderweitiges Vermögen verfüge, ausreichend glaubhaft gemacht, dass sie selbst nicht über einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG verfügt.

Das Einkommen und (etwaiges) Vermögen der beiden in Berlin lebenden, volljährigen Kinder stellt, entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung, kein einzusetzendes Einkommen und Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG dar, weil es sich bei volljährigen Kindern des Leistungsberechtigten nicht um Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG handelt, so dass das Einkommen und Vermögen volljähriger Kinder für einen Leistungsanspruch der Eltern nach dem AsylbLG ohne Belang ist. Der Begriff der Familienangehörigen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG wird weder in § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG definiert noch kann aus anderen Vorschriften des AsylbLG ein einheitliches, eigenes Begriffsverständnis abgeleitet werden. Wegen dieser Lückenhaftigkeit der Regelungen des AsylbLG und wegen der Entstehungsgeschichte des AsylbLG kann zur Beantwortung der Frage, wessen Einkommen im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG zu berücksichtigen ist, daher nur auf die Vorschriften des SGB XII zurückgegriffen werden (BSG, Urteil vom 26.06.2013 – B 7 AY 6/11 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.09.2010 – L 20 B 50/09 AY ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19.06.2007 – L 11 AY 80/06, Schmidt in jurisPK-SGB XII, 2. Auflage, Stand 11.08.2016, § 7 AsylbLG Rn. 21; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Auflage, § 7 AsylbLG Rn. 13). Dies hat zur Folge, dass in entsprechender Anwendung von §§ 19 Abs. 1, 20, 27 SGB XII auch im Bereich des AsylbLG ausschließlich das eigene Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person und bei minderjährigen Kindern das Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt werden darf, wohingegen das Einkommen und Vermögen volljähriger Kinder oder sonstiger Verwandter kein einzusetzendes Einkommen im Sinne des AsylbLG darstellt (BSG, Urteil vom 26.06.2013 – B 7 AY 6/11 R; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.09.2010 – L 20 B 50/09 AY ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19.06.2007 – L 11 AY 80/06, Schmidt in jurisPK-SGB XII,

- 5 -

2. Auflage, Stand 11.08.2016, § 7 AsylbLG Rn. 21; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Auflage, § 7 AsylbLG Rn. 13).

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG stent einen Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ebenfalls nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift werden Leistungen nach diesem Gesetz nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG gedeckt wird.

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass der erforderliche Lebensunterhalt der Antragstellerin tatsächlich anderweitig gedeckt würde. Soweit der Antragsgegner diesbezüglich darauf hinweist, dass der Antragstellerin gemäß § 1601 BGB Unterhaltsansprüche gegen ihre volljährigen Kinder zustünden, führt allein dieses (etwaige) Bestehen von Unterhaltsansprüchen nicht dazu, dass hierdurch von einer anderweitigen Bedarfsdeckung im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ausgegangen werden kann. Schließlich setzt die Vorschrift nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut voraus, dass der leistungsberechtigten Person die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen, so dass das bloße Bestehen von Leistungsansprüchen gegen Dritte (z.B. Unterhaltsansprüche), Ansprüchen nach dem AsylbLG regelmäßig nicht entgegensteht (Groth in juris-PK-SGB XII, 2. Auflage, Stand 09.08.2017, § 8 AsylbLG Rn. 15). Im vorliegenden Fall haben die beiden in Berlin lebenden, volljährigen Kinder der Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner mehrfach sinngemäß erklärt, dass sie sich aufgrund ihrer eigenen finanziellen Verhältnisse nicht dazu in der Lage sähen, die Antragstellerin finanziell zu unterstützen (Erklärung der Tochter vom 27.10.2017 und Erklärung des Sohnes vom 20.10.2017, Bl. 138 und 184 der Verwaltungsakte). Unabhängig davon, ob der Vortrag der beiden Kinder der Antragstellerin zur ihrer eigenen finanziellen Situation zutrifft, kann aus diesem Vortrag nur geschlossen werden, dass der Antragstellerin zurzeit jedenfalls keine Unterhaltszahlungen durch ihre Kinder tatsächlich zufließen. Eine anderweitige Bedarfsdeckung im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ist bei dieser Sachlage nicht gegeben. Vielmehr ist der Antragsgegner, sofern er weiterhin vom Bestehen von Unterhaltsansprüchen ausgehen sollte, auf die bestehende Möglichkeit zur Überleitung dieser etwaigen Ansprüche nach § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 93 SGB XII zu verweisen.

Soweit die Antragstellerin am 29.09.2017 gegenüber dem Antragsgegner erklärt hat, dass sie „auf alle Leistungen verzichte“ (Bl. 60 der Verwaltungsakte) steht diese Erklärung einem Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG jedenfalls für den Zeitraum ab dem 30.01.2018 ebenfalls nicht entgegen. Denn selbst wenn es sich hierbei um einen wirksamen Verzicht auf die Gewährung von Leistungen nach den

- 6 -

AsylbLG handeln sollte, hätte die Antragstellerin diesen Verzicht durch ihre erneute Vorsprache am 13.10.2017, bei der sie um erneute Prüfung der Leistungsgewährung gebeten hat (Bl. 121 der Verwaltungsakte), in entsprechender Anwendung des § 46 Abs. 1 SGB I mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die Antragstellerin hat damit im Ergebnis glaubhaft, dass ihr gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Gewährung der Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zusteht, so dass ein Anordnungsanspruch gegeben ist.

Die Antragstellerin hat für den Zeitraum vom 30.01.2018 bis zum 31.05.2018 auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich insoweit aus dem existenzsichernden Charakter der Grundleistungen nach dem AsylbLG und der glaubhaft gemachten Tatsache, dass die Antragstellerin ohne eine vorläufige Gewährung der Grundleistungen nach dem AsylbLG ihren Lebensunterhalt zukünftig nicht bestreiten kann. Das Abwarten des weiteren Verfahrens und eines sich gegebenenfalls noch anschließenden gerichtlichen Hauptsacheverfahrens kann der Antragstellerin vor diesem Hintergrund nicht zugemutet werden.

Der Antragsgegner war daher, wie aus dem Beschlusstext ersichtlich, im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin für den Zeitraum vom 30.01.2018 bis zum 31.05.2018 vorläufig Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren, wobei die Leistungsgewährung vom weiteren tatsächlichen Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet abhängig zu machen war, da im Falle der Ausreise aus dem Bundesgebiet oder der Abschiebung die Leistungsberechtigung der Antragstellerin nach dem AsylbLG entfiel. Über die konkrete Höhe der der Antragstellerin für den Zeitraum vom 30.01.2018 bis zum 31.05.2018 zu gewährenden Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG hatte das Gericht keine Entscheidung zu treffen. Denn nach Auffassung des Gerichts hat die Antragstellerin mit ihrem hinsichtlich der Höhe der beanspruchten Leistungen nicht weiter konkretisierten Antrag lediglich eine Verpflichtung des Antragsgegners dem Grunde nach beantragt. Dies führt dazu, dass das Gericht in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 1 S. 1 SGG über die konkrete Höhe des vorläufigen Leistungsanspruchs keine Entscheidung treffen durfte, weil das Gericht nicht mehr zusprechen darf, als beantragt worden ist (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 130 Rn. 2e).

- 7 -

2.

Soweit die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch für den Zeitraum vom 20.12.2017 bis zum 29.01.2018 und für den Zeitraum ab dem 01.06.2018 die vorläufige Gewährung von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG beansprucht, hat sie einen Anordnungsgrund hingegen nicht glaubhaft gemacht, so dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung insoweit zurückzuweisen war.

Für Zeiträume, die aus Sicht des heute erlassenen Beschlusses bereits in der Vergangenheit liegen, das heißt für den Zeitraum vom 20.12.2017 bis zum 29.01.2018 ergibt sich dies daraus, dass das gerichtliche Eilverfahren allein der Beseitigung noch bestehender Notlagen dient. Eine Befriedigung schon in der Vergangenheit liegender Bedarfe kann hiermit regelmäßig nicht erreicht werden. Ein ausnahmsweise zu berücksichtigendes besonderes Nachholbedürfnis ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Schließlich ist die Antragstellerin nach ihrem eigenen Vortrag von ihren beiden in Berlin lebenden, volljährigen Kindern zumindest mit „Naturalien“ versorgt worden, so dass nicht ersichtlich ist, dass eine rückwirkende Leistungsgewährung auch für den zwischenzeitlich in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ab Eingang des einstweiligen Rechtsschutzantrags bei Gericht am 20.12.2017 bis zum 29.01.2018 zwingend geboten wäre, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

Für den in der Zukunft liegenden Zeitraum ab dem 01.06.2018 liegt ein Anordnungsgrund ebenfalls nicht vor. Denn der Leistungszeitraum der einstweiligen Anordnung ist entsprechend des vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens immer zeitlich zu begrenzen, wobei das Gericht in Ausübung des ihm insoweit gemäß § 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessens den Zeitraum der einstweiligen Anordnung auf den Zeitraum bis zum 31.05.2018 begrenzt hat. Diese eher kurze Begrenzung des Zeitraums der einstweiligen Anordnung war vorzunehmen, da unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ablehnung des Asylantrags gegenwärtig nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, wie lange die Antragstellerin noch zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG gehören wird.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt den überwiegenden Erfolg der Rechtsverfolgung.

4.

Der Antragstellerin war aufgrund ihres am 15.01.2018 bei Gericht eingegangenen Prozesskostenhilfeantrags gemäß § 73 a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO

- 8 -

Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten zu bewilligen, da sie nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung, ohne mutwillig zu erscheinen, hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. §§ 114, 115 ZPO) und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erschien (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 121 Abs. 2 ZPO)

Der Antragstellerin wird hiermit aufgegeben, dem Gericht jede Verbesserung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich und ohne weitere Aufforderung mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht bis vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Prozesskostenhilfebewilligung ist dieser Beschluss für die Beteiligten unanfechtbar (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 2 ZPO). Die Staatskasse kann gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Beschwerde einlegen, da weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind (§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 127 Abs. 3 ZPO).

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 5, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Plöetze



Beglaubigt
Berlin, den 31.01.2018

Braun
Braun, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle